

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ensercom GmbH für die Erbringung von Mobilfunkdienstleistungen

Präambel

Kandy Mobile und KandyTV sind Marken der Green Media GmbH. Leistungserbringer und Vertragspartner der Kandy Mobile Mobilfunkdienstleistung ist die ensercom GmbH als Kooperationspartner der Green Media GmbH; Leistungserbringer der KandyTV-Dienste ist die YFE AG.

§1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Mobilfunkdienstleistungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle zwischen dem Kunden und der ensercom GmbH (nachfolgend „ensercom“ genannt) geschlossenen Verträge über die Erbringung von Mobilfunkdienstleistungen (nachfolgend „Verträge über Mobilfunkdienstleistungen“ genannt). Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn ensercom und Green Media haben deren Geltung im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt.
- 1.2 Ergänzend zu diesen AGB gelten die produktspezifischen Leistungsbeschreibungen und Preislisten und, soweit im Einzelfall anwendbar, die Bedingungen für die Portierung von Mobilfunknummern (nachfolgend „Portierungsbedingungen“ genannt) sowie die Allgemeinen Lieferbedingungen der ensercom GmbH für die Überlassung von Mobilfunkendgeräten und Zubehör.

§2 Zustandekommen des Vertrages, Bonitätsprüfung

- 2.1 Der Vertrag über Mobilfunkdienstleistungen kommt durch einen Auftrag des Kunden und die Übersendung der Mobilfunkkarte (SIM-Karte) an den Kunden zustande. Sofern der Kunde gem. Ziff. 3.1 S. 2 dieser AGB die Portierung einer bei seinem bisherigen Mobilfunkdiensteanbieter bestehenden Mobilfunknummer beauftragt, erfolgt die Übersendung der SIM-Karte erst mit erfolgreich durchgeführter Portierung der Mobilfunknummer des Kunden.
- 2.2 Die Laufzeit des Vertrages über Mobilfunkdienstleistungen beginnt unabhängig vom Zeitpunkt seines Zustandekommens nach Ziff. 2.1 dieser AGB mit der Aktivierung der SIM-Karte durch den Kunden oder durch ensercom gem. Ziff. 4.1 dieser AGB.
- 2.3 Zum Schutz vor Forderungsausfällen ist ensercom berechtigt, die Bonität des Kunden zu prüfen. Erhält ensercom im Rahmen der Bonitätsprüfung negative Auskünfte, so behält sie sich vor, den Auftrag des Kunden abzulehnen.

§3 Vertragsgegenstand, Leistungen von ensercom

- 3.1 ensercom überlässt dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen Mobilfunkanschluss und teilt ihm eine Mobilfunknummer zu. Der Kunde ist berechtigt, statt der Zuteilung einer neuen Mobilfunknummer durch ensercom die Portierung einer bei seinem bisherigen Mobilfunkdiensteanbieter bestehenden Mobilfunknummer zu beauftragen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Portierungsbedingungen von ensercom.
- 3.2 Zur Inanspruchnahme der Mobilfunkdienstleistungen stellt ensercom dem Kunden eine mit der zugeordneten Mobilfunknummer codierte SIM-Karte zusammen mit einer Personal Identification Number (PIN) zur Verfügung. Zusätzlich teilt ensercom dem Kunden eine Super-PIN für die Entsperrung der SIM-Karte zu.
- 3.3 Auf Wunsch des Kunden übermittelt ensercom die aus dem Kundenauftrag bekannt gewordenen Daten an die Deutsche Telekom AG (Adresse) zur Aufnahme in die von dieser geführten allgemein zugänglichen Teilnehmerverzeichnisse. Der Kunde hat das Recht, die Eintragungen jederzeit zu prüfen, zu berichtigen und deren Löschung zu verlangen.
- 3.4 Innerhalb von vier Wochen nach Beendigung eines Vertrages über Mobilfunkdienstleistungen kann der Kunde die Portierung einzelner oder aller Mobilfunknummern, die dem ensercom-Anschluss zugeordnet sind, zu anderen deutschen Mobilfunkdiensteanbietern beauftragen. Die für die Portierung an ensercom zu entrichtende Vergütung ergibt sich aus der Preisliste. Zur Abwicklung der Rufnummernportierung ist es in Einzelfällen möglich, dass ensercom ihre Leistungen bis zu vier Tage vor Ablauf des Vertrages über Mobilfunkdienstleistungen einstellen muss.

§4 SIM-Karte

- 4.1 Der Kunde muss die SIM-Karte nach Erhalt aktivieren. Ist eine Aktivierung innerhalb von 10 Tagen nach Versendung durch ensercom nicht erfolgt, so wird ensercom die SIM-Karte aktivieren.
- 4.2 Sofern eine SIM-Karte Mängel aufweist, erhält der Kunde schnellstmöglich eine Ersatzkarte. Beruht der Mangel auf einer unsachgemäßen Behandlung der SIM-Karte durch den Kunden, so ist der Kunde verpflichtet, den bei ensercom für die Bereitstellung der Ersatzkarte entstandenen Aufwand gemäß der Preisliste zu ersetzen.

§5 Zahlungsbedingungen, Einwendungen

- 5.1 Die in den Rechnungen enthaltenen Entgelte sind mit Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Rechnungsstellungen erfolgen in regelmäßigen Abständen. Der Rechnungszyklus kann je nach Nutzungsverhalten variieren.
- 5.2 ensercom stellt die Rechnung in elektronischer Form zur Verfügung. Der Kunde erhält die Möglichkeit, in die in seinem Kundenaccount hinterlegte Rechnung Einsicht zu nehmen, diese zu speichern und auszudrucken. Der Kunde hat die entsprechenden technischen Voraussetzungen selbst und auf eigene Kosten zu schaffen. In elektronischer Form zur Verfügung gestellte Rechnungen gelten mit ihrer Abrufbarkeit im Kundenaccount als zugegangen, soweit unter gewöhnlichen Umständen mit deren Abruf zu rechnen ist.
- 5.3 Alle Entgelte werden per Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, ist der Kunde verpflichtet, die ensercom hierdurch entstandenen Kosten, insbesondere die Rücklastschriftgebühr, zu ersetzen.
- 5.4 Auf Wunsch des Kunden weist ensercom in den Rechnungen die Einzelverbindungen der gewählten Zielrufnummern nach den gesetzlichen Vorgaben aus (Einzelverbindungs nachweis). In diesem Fall obliegt es dem Kunden, etwaige Mitbenutzer auf die Speicherung und Mitteilung der Verbindungsdaten hinzuweisen sowie ggf. den Betriebs- oder Personalrat einzubeziehen.
- 5.5 Der Kunde hat die Rechnungen von ensercom sorgfältig zu prüfen. Beanstandungen gegen den Rechnungsbetrag sind innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben. Die Pflicht des Kunden zur Zahlung des Rechnungsbetrages ohne Abzug bleibt hiervon unberührt. Beanstandet der Kunde den Rechnungsbetrag fristgemäß, so wird ensercom das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen nach den einzelnen Verbindungsdaten aufschlüsseln (Entgelt nachweis) und, soweit die Beanstandung nicht nachweislich auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist, eine technische Prüfung durchführen. Auf Anforderung des Kunden, welche dieser innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich an ensercom zu richten hat, wird ensercom dem Kunden den Entgelt nachweis sowie eine Dokumentation der technischen Prüfung vorlegen. Kommt ensercom dieser Pflicht nicht innerhalb von 8 Wochen nach einer ordnungsgemäßen Beanstandung im Sinne von Ziff. 5.5 Satz 2 dieser AGB nach, so Erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche von ensercom aus Verzug. Die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung wird in diesem Fall erst mit der Vorlage des Entgelt nachweises und der Dokumentation der technischen Prüfung fällig. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Beanstandung, gilt dies als Genehmigung der Rechnung. ensercom wird den Kunden bei jeder Rechnungsstellung auf die Beanstandungsfrist und die Folgen des Unterlassens rechtzeitiger Beanstandungen hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 5.6 Eine nachträgliche Prüfung der Entgeltberechnung ist ensercom nur in dem Umfang möglich, in dem die Verkehrsdaten gespeichert sind. Eine Pflicht von ensercom zur Erstellung eines Entgelt nachweises und zur Durchführung einer technischen Prüfung besteht daher nicht, soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder keine fristgemäßen Beanstandungen erhoben und deshalb gespeicherte Daten gelöscht wurden. Gleiches gilt, wenn Verkehrsdaten auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gemäß Ziff. 7.2 dieser AGB gelöscht oder nicht gespeichert wurden. Im Falle von Ziff. 5.6 Satz 3 dieser AGB wird ensercom den Kunden vorab in deutlich erkennbarer Form auf diese Rechtsfolgen hinweisen.
- 5.7 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von ensercom anerkannt sind.

§6 Pflichten des Kunden

- 6.1 Jede Änderung seines Namens, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift und seiner Rechtsform hat der Kunde ensercom unverzüglich mitzuteilen. Sofern der Kunde ensercom eine Einzugsermächtigung erteilt hat, wird er ensercom ferner jede Änderung seiner Bankverbindung mitteilen. Die aus dem Unterlassen einer entsprechenden Änderungsmitteilung für ensercom entstehenden Kosten trägt der Kunde.
- 6.2 Der Kunde hat die SIM-Karte ausschließlich für die ordnungsgemäße Nutzung der vertraglich vereinbarten Mobilfunkdienstleistungen von ensercom als Endkunde zu verwenden. Er ist nicht berechtigt, unter Verwendung der SIM-Karte selbst als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen aufzutreten. Dem Kunden ist es nicht gestattet, mittels der SIM-Karte von einem Dritten hergestellte Verbindung über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme weiterzuleiten oder SIM-Karten in stationären Einrichtungen zu installieren. Ebenso ist es dem Kunden nicht gestattet, den überlassenen Mobilfunkanschluss Dritten ohne Zustimmung von ensercom zur ständigen Alleinbenutzung oder Dritten gewerblich zur Nutzung zu überlassen.
- 6.3 Zur Vermeidung von Missbrauch und Verlust ist der Kunde

verpflichtet, die SIM-Karte sorgfältig aufzubewahren. Die mitgeteilte PIN muss ebenso wie die Super-PIN geheim gehalten und getrennt von der SIM-Karte und dem Mobilfunkendgerät aufbewahrt werden.

- 6.4 Der Verlust oder Diebstahl der SIM-Karte ist vom Kunden unverzüglich dem jeweiligen Vertriebspartner von ensercom mitzuteilen. ensercom wird die SIM-Karte nach Eingang der Verlustmitteilung sperren und dem Kunden eine SIM-Ersatzkarte zur Verfügung stellen. Der Kunde hat nur die Entgelte für die bis zum Eingang der Mitteilung in Anspruch genommenen Mobilfunkdienstleistungen zu zahlen.

§7 Speicherung von Daten / Nachweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung

- 7.1 ensercom speichert Verkehrsdaten unter Kürzung der Zielrufnummer um die letzten 3 Ziffern zu Beweiszwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte bis zu 6 Monate nach Versendung der Rechnung.
- 7.2 Auf Verlangen des Kunden wird ensercom die Verkehrsdaten vollständig, d. h. ohne Kürzung um die letzten 3 Ziffern, bis zu 6 Monate nach Versendung der Rechnung speichern oder spätestens mit Versendung der Rechnung vollständig löschen.
- 7.3 Eine nachträgliche Prüfung der Entgeltberechnung ist ensercom nur in dem Umfang möglich, in dem die Verkehrsdaten gespeichert sind. Soweit Verkehrsdaten aufgrund rechtlicher Verpflichtung oder Kundenwunsch gelöscht wurden, ist ensercom von der Pflicht zur Vorlage der Verkehrsdaten zum Nachweis der Richtigkeit der Rechnung befreit.

§8 Sperre der SIM-Karte

- 8.1 ensercom ist in den gesetzlich geregelten Fällen berechtigt, die Inanspruchnahme ihrer Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperrung). Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung nutzungsunabhängiger Entgelte besteht unberührt von der Vornahme der Sperrung fort. Die für die Sperrung an ensercom zu entrichtende Vergütung ergibt sich aus der Preisliste.
- 8.2 Für den Fall, dass der Kunde ensercom keinen postzustellfähigen Wohnsitz mitteilt und die Post mit dem Vermerk „unzustellbar, unbekannt verzogen, etc.“ zurückkommt, ist ensercom berechtigt, den Anschluss des Kunden für abgehende Verbindungen bis zur Ermittlung einer neuen Anschrift zu sperren. ensercom behält sich vor, die Kosten für die Anschriftenermittlung dem Kunde in Rechnung zu stellen.
- 8.3 ensercom ist berechtigt, den Anschluss, insbesondere zum Schutz des Kunden, vollständig zu sperren für den Fall, dass ein stark von der jeweiligen Gesprächsform des Kunden abweichendes Gesprächsaufkommen registriert wird und/oder der eindeutige Verdacht des Missbrauchs des Anschlusses besteht.

§9 Haftung

- 9.1 ensercom haftet – außer bei Vermögensschäden gem. Ziff. 9.2 dieser AGB – auf Schadensersatz bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder einer Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet ensercom bei einfacher Fahrlässigkeit nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht oder Kardinalpflicht verletzt wurde. Unter einer wesentlichen Vertragspflicht oder Kardinalpflicht im Sinne dieser Vorschrift sind alle Pflichten zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages über Mobilfunkdienstleistungen erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut oder vertrauen durfte.
- 9.2 ensercom haftet für Vermögensschäden je Schadensfall bis zu einem Betrag von EUR 12.500 je Kunde. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadenverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Kunden, so ist die Haftung von ensercom gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf einen Höchstbetrag von EUR 10.000.000 (zehn Millionen) je schadenverursachendem Ereignis begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, den Höchstbetrag, wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zum Höchstbetrag steht. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen der Höhe nach entfallen, wenn ensercom den Schaden vorsätzlich verursacht hat. Die Haftungsbegrenzungen gelten des Weiteren nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.
- 9.3 Die Haftung von ensercom nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Arglist oder bei Übernahme einer Garantie bleibt unberührt.
- 9.4 Ansonsten ist jede Haftung von ensercom ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ensercom GmbH für die Erbringung von Mobilfunkdienstleistungen

§10 Vertragsdauer, Kündigung

- 10.1 Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt zunächst 12 Monate. Der Vertrag verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn der Kunde bzw. ensercom nicht schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Kalendermonatsende vor Ablauf dieser Mindestlaufzeit bzw. des jeweiligen Vertragsjahres kündigt.
- 10.2 Das Recht zur jederzeitigen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für ensercom insbesondere vor, wenn der Betreiber des vom Kunden genutzten Mobilfunknetzes seine vertraglichen Beziehungen zu ensercom beendet oder den Netzbetrieb einstellt oder der Kunde
 - für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung des geschuldeten Entgelts oder eines nicht unerheblichen Teils hiervon in Rückstand gerät;
 - für einen Zeitraum, der länger andauert als zwei Monate, mit der Bezahlung des geschuldeten Entgelts in Höhe von mindestens des zweifachen monatlichen Grundpreises in Rückstand gerät;
 - die Mobilfunkdienstleistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt oder
 - über die von ensercom erbrachten Mobilfunkdienstleistungen sitten- oder gesetzeswidrige Inhalte verbreitet, insbesondere bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt oder insoweit ein dringender Tatverdacht besteht.
- 10.3 Kündigungen des Vertrages über Mobilfunkdienstleistungen sind schriftlich zu erklären.

§11 Datenschutz

- 11.1 Soweit für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung des Vertrages über Mobilfunkdienstleistungen personenbezogene Daten des Kunden erforderlich sind (Bestandsdaten), ist ensercom berechtigt, diese Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. ensercom wird alle Daten entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG) schützen und vertraulich behandeln.
- 11.2 Zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Mobilfunkdienstleistungen ist ensercom berechtigt, der Green Media GmbH, Betastrasse 9a, D-85774 Unterföhring, die Bestandsdaten des Kunden mitzuteilen. Hierbei wird ensercom insbesondere den Namen und die Anschrift sowie die Bankverbindung und Zahlungsweise des Kunden mitteilen.
- 11.3 ensercom ist zur Durchführung des Einzugs oder zum Verkauf von Forderungen, welche gegen den Kunden aus dem Vertrag über Mobilfunkdienstleistungen bestehen, berechtigt, dem im Antragsformular benannten Unternehmen, welches diese Forderungen einzieht oder ankauft, die erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden sowie die erforderlichen Verkehrsdaten nebst Höhe der gegen den Kunden bestehenden Forderungen mitzuteilen.
- 11.4 ensercom ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden zur Beratung, Werbung und Marktforschung zu nutzen und zu verarbeiten sowie diese Daten an ihre Vertriebspartner weiterzuleiten.
- 11.5 Zur bedarfsgerechten Ausgestaltung von Telekommunikationsdienstleistungen ist ensercom berechtigt, Verkehrsdaten des Kunden zu verarbeiten und zu nutzen.
- 11.6 In den Fällen der Ziff. 12.2 - 12.5 dieser AGB wird ensercom vor der Verarbeitung, Nutzung oder Weiterleitung der Daten die Einwilligung des Kunden einholen.
- 11.7 ensercom ist berechtigt, Verkehrsdaten des Kunden zu übermitteln, soweit die Übermittlung für die Abrechnung von ensercom mit anderen Unternehmen, insbesondere Mobilfunknetzbetreibern oder anderen Telekommunikationsdiensteanbietern erforderlich ist.
- 11.8 Verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG ist die ensercom GmbH, Freiheitstr. 61-63, 78224 Singen.

§12 Datenaustausch mit der SCHUFA und Wirtschaftsauskunfteien

- 12.1 ensercom ist berechtigt, der SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Vertrages über Mobilfunkdienstleistungen zu übermitteln und Auskünfte über den Kunden von der SCHUFA zu erhalten. Unabhängig davon wird ensercom der SCHUFA auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Kartenmissbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten

bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Der Kunde kann Auskunft bei der SCHUFA über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adresse der SCHUFA lautet: **SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice, Postfach 56 40, 30056 Hannover**

- 12.2 ensercom ist berechtigt, personenbezogene Daten an die unten aufgelisteten Wirtschaftsauskunfteien über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung dieses Vertrages zu übermitteln und dort entsprechende Auskünfte zur Bonitätsprüfung einzuholen. Unabhängig davon wird ensercom den Wirtschaftsauskunfteien auch personenbezogene Daten über ein nicht vertragsgemäßes Verhalten (z.B. Zahlungsrückstand, Kartenmissbrauch), eine Sperre der SIM-Karte, die Beendigung des Vertrages über die Erbringung von Mobilfunkdienstleistungen oder einen Wohnsitzwechsel übermitteln, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von ensercom oder eines Vertragspartners der unten aufgelisteten Wirtschaftsauskunfteien erforderlich ist und dadurch schützenswerte Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Die Wirtschaftsauskunfteien speichern die Daten, um den ihnen angeschlossenen Kreditinstituten, Kreditkartenunternehmen, Leasinggesellschaften, Einzelhandelsunternehmen einschließlich des Versandhandels und sonstigen Unternehmen, die gewerbsmäßig Geld- oder Warenkredite an Konsumenten geben bzw. Kommunikationsdienste anbieten, Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. Die SolvenTec GmbH holt zudem Auskünfte von Telekommunikationsunternehmen ausschließlich zum Zweck der Konto- und Bonitätsprüfung ein. An Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen und einer der Wirtschaftsauskunfteien angeschlossenen sind, können zum Zweck der Schuldnerermittlung Adressdaten übermittelt werden. Die Wirtschaftsauskunfteien stellen die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung im Einzelfall glaubhaft darlegen. Die Wirtschaftsauskunfteien übermitteln nur objektive Daten ohne Angabe des Kreditgebers. Subjektive Werturteile sowie persönliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind in den Auskünften der unten aufgelisteten Wirtschaftsauskunfteien nicht enthalten. Bei der Erteilung von Auskünften können die Wirtschaftsauskunfteien ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Der Kunde erhält auf Wunsch bei den Wirtschaftsauskunfteien Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten. Weitere Informationen können über Merkblätter von den Wirtschaftsauskunfteien zur Verfügung gestellt werden.

Die Adressen der Wirtschaftsauskunfteien lauten:

Bürgel Wirtschaftsinfos GmbH & Co. KG (Fraud Prevention Pool), Gasstraße 18, 22701 Hamburg,
CEG Creditreform Consumer GmbH, Europadam 2-6, 41460 Neuss,
INFORMA Unternehmensberatung GmbH, Freiburger Straße 7, 75179 Pforzheim,
infoscore Consumer Data GmbH (ICD), Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden,
SolvenTec GmbH, Postfach 11 04 08, 30100 Hannover,
Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss

In den Fällen der Ziff. 12.1 und 12.2 dieser AGB wird ensercom vor der Weiterleitung der Daten oder Einholung von Auskünften die Einwilligung des Kunden einholen.

§13 Weitere Aufträge für die Erbringung von ensercom-Mobilfunkdienstleistungen

- 13.1 Der Kunde kann weitere Aufträge für die Erbringung von ensercom-Mobilfunkdienstleistungen unter der im Vertrag angegebenen Internetadresse oder über die Vertragskundenbetreuung erteilen. Zur Erleichterung der Auftragserteilung gelten die bei der erstmaligen Erteilung eines Auftrags für die Erbringung von ensercom-Mobilfunkdienstleistungen durch den Kunden gemachten Angaben sowie die abgegebenen Erklärungen, Ermächtigungen und Einwilligung auch für die weiteren Aufträge.
- 13.2 Green Media ermöglicht optional in Verbindung mit dem Mobilfunkvertrag eine spezielle, kindgerechte Handyversicherung vom Versicherungsdienstleister Schutzbrief24 Verwaltungs- u. Vertriebsgesellschaft mbH, Postfach 4133, 59037 Hamm (kurz SB24) abzuschließen. Bei den über Schutzbrief24 unter der Marke Handyschutz24 angebotenen Versicherungen handelt es sich um Mobilfunkendgeräteversicherungen (Gruppentarif) der AXA Versicherung AG, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln (kurz AXA). Dieser Vertrag kommt unmittelbar zwischen dem Kunden und SB24 zustande, der den Handyversicherungsservice abwickelt. Die Leistung von

Green Media beschränkt sich auf die Vermittlung der Versicherung. Die Einzugsermächtigung des Kunden zu Gunsten ensercom erstreckt sich nicht auf die Versicherungsbeiträge. Die monatliche Versicherungsprämie wird separat durch SB24 per Lastschrift eingezogen. Für Fehlleistungen sowie für die Erfüllung von Pflichten von Schutzbrief24 haften ensercom und Green Media nicht. Leistungseinschränkungen oder Preiserhöhungen von Schutzbrief24 berechtigen den Kunden nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer 2.2 dieser AGB. Green Media ist berechtigt, die Option Schutzbrief24 gegenüber dem Kunden außerordentlich zu kündigen, wenn der Vertrag mit dem/den Kooperationspartner/n – gleich aus welchem Grund – beendet wird oder der Kooperationspartner seine für diese Option erforderlichen Leistungen einstellt.

- 13.3 Green Media ermöglicht zudem optional in Verbindung mit dem Mobilfunkvertrag unter der Marke KandyTV, den Kinderkanal der YFE, zu abonnieren. Dabei handelt es sich um einen per IPTV ausgesendeten Kinderkanal. Für den Empfang muss der Kunde u. U. technische Voraussetzungen schaffen, die mit zusätzlichen Kosten verbunden sein können. Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt zunächst 12 Monate. Der Vertrag verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn der Kunde bzw. Green Media nicht schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Kalendermonatsende vor Ablauf dieser Mindestlaufzeit bzw. des jeweiligen Vertragsjahres kündigt. Die Einzugsermächtigung des Kunden erstreckt sich auch auf die Kosten für KandyTV; diese werden zusammen mit der Mobilfunkrechnung abgerechnet und eingezogen. Green Media ist berechtigt, die Option KandyTV gegenüber dem Kunden außerordentlich zu kündigen, wenn der Vertrag mit dem/den Kooperationspartner/n – gleich aus welchem Grund – beendet wird oder der Kooperationspartner seine für diese Option erforderlichen Leistungen einstellt.

§14 Änderung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der produktspezifischen Leistungsbeschreibung und der Preise

- 14.1 Sofern ensercom beabsichtigt, diese AGB, die Leistungsbeschreibung oder die Preise zu ändern, wird sie dies dem Kunden rechtzeitig vor der Änderung schriftlich mitteilen. Änderungen, welche für den Kunden nicht nachteilig sind, werden zu dem von ensercom mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.
- 14.2 Änderungen, welche für den Kunden nachteilig sind, gelten als durch den Kunden genehmigt, wenn er der Änderung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung widerspricht. Mit der Genehmigung werden die Änderungen wirksam. Auf diese Folge wird ensercom den Kunden in der Änderungsmitteilung hinweisen. Widerspricht der Kunde den beabsichtigten Änderungen gem. Ziff. 15.2 dieser AGB und teilt ihm ensercom daraufhin mit, dass eine Fortsetzung des Vertrages zu den bisherigen Bedingungen nicht möglich ist, kann der Kunde den Vertrag über Mobilfunkdienstleistungen innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung zum nächsten Kalendertag schriftlich kündigen. Macht der Kunde von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gelten die geänderten Bedingungen als genehmigt. Auf diese Folge wird ensercom den Kunden in der Mitteilung hinweisen.

§15 Sonstige Bestimmungen

- 15.1 Ist der Kunde der Auffassung, dass ensercom eine in den §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und 48 des Telekommunikationsgesetzes enthaltene Verpflichtung ihm gegenüber nicht erfüllt hat, so kann er nach Maßgabe des § 47a Telekommunikationsgesetz ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) einleiten. Hierfür hat der Kunde nach Maßgabe der von der Bundesnetzagentur erlassenen Verfahrensordnung für das Schlichtungsverfahren in ihrer jeweils gültigen Fassung einen Antrag bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Die Antragstellung kann per Brief, Fax oder über ein Online-Formular erfolgen. Die Einzelheiten zur Antragstellung und zum Verfahren sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de veröffentlicht.
- 15.2 Soweit der Kunde kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, die auf Grundlage dieser AGB abgeschlossen wurden, Düsseldorf.